

| | | |
|------|---|--------|
| 1956 | Ausgegeben zu Bonn am 17. November 1956 | Nr. 48 |
|------|---|--------|

| Tag | Inhalt: | Seite |
|------------|---|-------|
| 6. 11. 56 | Gesetz zur Ergänzung des Personalgutachterausschuß-Gesetzes | 843 |
| 12. 11. 56 | Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften | 844 |
| 16. 11. 56 | Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes | 850 |
| 16. 11. 56 | Zweites Sonderzulagengesetz | 854 |
| 10. 11. 56 | Verordnung über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahrtsachverständigen-Verordnung) | 855 |
| 16. 11. 56 | Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden nach dem Bundesleistungsgesetz | 858 |
| 16. 11. 56 | Rechtsverordnung über die Bestimmung von Gegenständen, die als bewegliche Sachen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 des Bundesleistungsgesetzes gelten | 859 |
| 16. 11. 56 | Rechtsverordnung über Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz | 860 |
| 10. 11. 56 | Verordnung über die Amtsdauer, Amtsführung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesausschüsse und Landesausschüsse der Ärzte (Zahnärzte) und Krankenkassen | 861 |
| 25. 10. 56 | Berichtigung zur Verordnung über Bezugscheine für Betäubungsmittel | 862 |

In Teil II Nr. 28, ausgegeben am 19. Oktober 1956, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 20. Oktober 1955 über die Gründung der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial. — Verordnung zur Änderung der Hafenerordnung (Polizeiverordnung) für die Häfen in Schleswig-Holstein. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Abkommens über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirklichen Schutzes gegen den Mädchenhandel im Verhältnis zu Australien. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung der Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels im Verhältnis zu Australien. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über die Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Vertragspartnern des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und Japan.

Gesetz zur Ergänzung des Personalgutachterausschuß-Gesetzes.

Vom 6. November 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Personalgutachterausschuß für die Streitkräfte (Personalgutachterausschuß-Gesetz) vom 23. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 451) wird wie folgt ergänzt:

In § 3 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Mitglieder des Personalgutachterausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung und Tagegelder in derselben Höhe, wie sie den Mitgliedern des Deutschen Bundestages gewährt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 26. Juli 1955 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. November 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften.

Vom 12. November 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Umwandlung durch Übertragung des Vermögens auf eine Personengesellschaft oder einen Gesellschafter

§ 1

Eine Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) oder eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit kann nach den Vorschriften dieses Abschnitts in eine offene Handelsgesellschaft, in eine Kommanditgesellschaft, in eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder in der Weise umgewandelt werden, daß ihr Vermögen unter Ausschluß der Abwicklung auf einen Aktionär (Gesellschafter, Gewerken) übertragen wird.

§ 2

(1) Ist eine Kapitalgesellschaft oder eine bergrechtliche Gewerkschaft durch Zeitablauf oder durch Beschluß der Hauptversammlung (Gesellschafter-, Gewerkenversammlung) aufgelöst worden, so kann die Umwandlung beschlossen werden, solange noch nicht mit der Verteilung des nach der Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögens an die Aktionäre (Gesellschafter, Gewerken) begonnen ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn eine Kapitalgesellschaft oder eine bergrechtliche Gewerkschaft durch die Eröffnung des Konkurses aufgelöst, der Konkurs aber nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt worden ist.

(3) Befindet sich eine Kapitalgesellschaft oder eine bergrechtliche Gewerkschaft aus anderen Gründen in Abwicklung, so kann die Umwandlung nur beschlossen werden, wenn auch die Fortsetzung beschlossen werden könnte.

ERSTER UNTERABSCHNITT

Umwandlung von Aktiengesellschaften

1. Umwandlung durch Übertragung des Vermögens auf eine bestehende offene Handelsgesellschaft

a) Umwandlung durch Übertragung auf eine offene Handelsgesellschaft als alleinige Gesellschafterin

§ 3

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann die Übertragung des Vermögens auf eine bestehende offene Handelsgesellschaft beschließen,

wenn sich alle Aktien in der Hand der offenen Handelsgesellschaft befinden; eines besonderen Veräußerungsvertrages bedarf es nicht.

§ 4

(1) Der Vorstand der Aktiengesellschaft hat den Umwandlungsbeschluß zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der Niederschrift und die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz beizufügen.

(2) Das Registergericht soll den Umwandlungsbeschluß nur eintragen, wenn die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz für einen höchstens sechs Monate vor der Anmeldung liegenden Zeitpunkt aufgestellt worden ist.

§ 5

Mit der Eintragung geht das Vermögen der Aktiengesellschaft einschließlich der Schulden auf die offene Handelsgesellschaft über. Die Aktiengesellschaft ist damit aufgelöst. Einer besonderen Eintragung der Auflösung bedarf es nicht.

§ 6

(1) Mit der Auflösung der Aktiengesellschaft erlischt die Firma.

(2) Führt die offene Handelsgesellschaft das von der Aktiengesellschaft betriebene Handelsgeschäft weiter, so kann sie ihrer Firma einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz beifügen.

(3) Die offene Handelsgesellschaft kann, sofern sie das von der Aktiengesellschaft betriebene Handelsgeschäft weiterführt, an Stelle ihrer Firma die Firma der Aktiengesellschaft mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes nur fortführen, wenn die Aktiengesellschaft den Namen einer natürlichen Person in ihrer Firma führt; einer Einwilligung der Aktiengesellschaft bedarf es nicht. Auf Antrag kann das Registergericht genehmigen, daß die offene Handelsgesellschaft bei der Bildung ihrer neuen Firma den von der Aktiengesellschaft in ihrer Firma geführten Namen der natürlichen Person verwendet und insoweit von den Vorschriften des § 19 des Handelsgesetzbuchs abweicht.

§ 7

(1) Den Gläubigern der Aktiengesellschaft, die sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister zu diesem Zwecke melden, ist Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht solchen Gläubigern nicht zu, die im Fall des Konkurses ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichteten und staatlich überwachten Deckungsmasse haben.

§ 8

(1) Die geschäftsführenden Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft haben das Vermögen der Aktiengesellschaft getrennt zu verwalten.

(2) Die beiden Vermögen dürfen erst vereinigt werden, wenn sechs Monate nach der Bekanntmachung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses verstrichen sind, und nur unter Beachtung der nach § 7 für die Befriedigung und Sicherstellung der Gläubiger geltenden Vorschriften.

(3) Der bisherige Gerichtsstand der Aktiengesellschaft bleibt bis dahin bestehen.

(4) Bis zu demselben Zeitpunkt gilt im Verhältnis der Gläubiger der Aktiengesellschaft zu der offenen Handelsgesellschaft und deren übrigen Gläubigern sowie zu den Privatgläubigern der Gesellschafter das übernommene Vermögen noch als Vermögen der Aktiengesellschaft. Zahlungen aus dem übernommenen Vermögen an die Gesellschafter oder Entnahmen, die zu Lasten des Kapitalanteils oder des Reingewinns erfolgen oder eine Verteilung des Gesellschaftsvermögens enthalten, sind bis zu diesem Zeitpunkt unzulässig. Hat jedoch ein persönlich haftender Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft während des letzten Jahres vor der Umwandlung als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder als Angestellter der Aktiengesellschaft ein laufendes Entgelt bezogen, so kann der dem gewährten Entgelt gleichkommende Betrag entnommen werden, soweit er im Kalendermonat tausend Deutsche Mark nicht übersteigt; im Umwandlungsbeschluß ist anzugeben, in welcher Höhe von dem Entnahmerecht bis zu dem Zeitpunkt Gebrauch gemacht werden soll, in dem das übernommene Vermögen mit dem Vermögen der übernehmenden Gesellschaft vereinigt werden darf.

b) Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß

§ 9

(1) Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann die Übertragung des Vermögens auf eine bestehende offene Handelsgesellschaft beschließen, wenn sich mehr als drei Viertel des Grundkapitals in der Hand der offenen Handelsgesellschaft befinden; der Beschluß kann mit den Stimmen der offenen Handelsgesellschaft ohne Rücksicht darauf gefaßt werden, ob andere Gesellschafter der Umwandlung widersprechen oder zustimmen. Die Satzung kann bestimmen, daß sich ein größerer Teil des Grundkapitals in der Hand der offenen Handelsgesellschaft befinden muß.

(2) Die Vorschriften der §§ 3 bis 8 finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus §§ 10 bis 14 etwas anderes ergibt.

§ 10

Befinden sich eigene Aktien in der Hand der Aktiengesellschaft, so werden sie bei der Feststellung der Voraussetzungen der Umwandlung den Aktionären nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung zugerechnet.

§ 11

Der Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung

1. der Gegenstand ordnungsmäßig angekündigt worden ist und
2. allen Aktionären schriftlich mitgeteilt oder im Bundesanzeiger und den sonst etwa bestimmten Gesellschaftsblättern bekanntgemacht worden ist:
 - a) die Bilanz, die der Umwandlung zugrunde gelegt werden soll,
 - b) ein Abfindungsangebot oder die Erklärung, daß der Antrag auf Feststellung der Abfindung im Verfahren vor der Spruchstelle gestellt werden soll.

§ 12

(1) Die ausscheidenden Aktionäre haben Anspruch auf angemessene Abfindung.

(2) Der Anspruch verjährt in fünf Jahren seit der Bekanntmachung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses.

§ 13

Die den ausscheidenden Aktionären nach § 12 zu gewährende Abfindung kann nach Maßgabe der §§ 30 bis 37 in einem Spruchverfahren festgestellt werden.

§ 14

§ 6 Abs. 3 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die offene Handelsgesellschaft, sofern die Aktiengesellschaft den Namen eines ausscheidenden Aktionärs in ihrer Firma führt, die Firma der Aktiengesellschaft nur fortführen darf, wenn der ausscheidende Aktionär oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.

2. Umwandlung durch Übertragung des Vermögens auf einen Gesellschafter

§ 15

(1) Wird das Vermögen einer Aktiengesellschaft auf einen Gesellschafter übertragen, so finden, wenn sich alle Aktien der Gesellschaft in der Hand des Gesellschafters (Alleingesellschafter) befinden, §§ 3 bis 8, wenn sich mehr als drei Viertel des Grundkapitals in der Hand des Gesellschafters (Hauptgesellschafters) befinden, §§ 9 bis 14 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der offenen Handelsgesellschaft und der geschäftsführenden Gesellschafter der übernehmende Gesellschafter tritt.

(2) Ein noch nicht in das Handelsregister eingetragener Allein- oder Hauptgesellschafter ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in das Handelsregister einzutragen; die Vorschriften des § 6 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt, an die Stelle des § 19 des Handelsgesetzbuchs tritt § 18 des Handelsgesetzbuchs.

3. Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft

a) Umwandlung
unter Beteiligung aller bisherigen Aktionäre

§ 16

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft, an der alle Aktionäre als Gesellschafter beteiligt sind, und zugleich die Übertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft auf die offene Handelsgesellschaft beschließen. Die Vorschriften der §§ 3 bis 8 finden entsprechende Anwendung; außerdem gelten die besonderen Vorschriften der §§ 17 und 18.

§ 17

(1) Dem Umwandlungsbeschluß müssen alle anwesenden Aktionäre zustimmen. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit auch der Zustimmung der nicht erschienenen Aktionäre, die gerichtlich oder notariell beurkundet werden muß.

(2) In dem Beschluß sind die Firma und der Ort, wo die offene Handelsgesellschaft ihren Sitz hat, festzusetzen und die weiteren zur Durchführung der Umwandlung und der Errichtung der Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Die Firma muß den Vorschriften für die Firma einer offenen Handelsgesellschaft entsprechen. Die Vorschriften des § 6 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 18

(1) Der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses ist ferner eine Ausfertigung der Zustimmungserklärung der nicht erschienenen Aktionäre sowie eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste beizufügen, aus der die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft mit Namen, Vornamen, Stand und Wohnort ersichtlich sind.

(2) Die offene Handelsgesellschaft entsteht mit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses; sie ist von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen.

(3) Die Gesellschafter, welche die offene Handelsgesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen.

b) Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß

§ 19

(1) Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft, an der nur zustimmende Aktionäre als

Gesellschafter beteiligt sind, und zugleich die Übertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft auf die offene Handelsgesellschaft beschließen.

(2) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Umfaßt die Mehrheit nicht zugleich neun Zehntel des gesamten Grundkapitals, so bedarf der Beschluß zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung nicht erschienener Aktionäre bis zur Erreichung dieser Mehrheit; die Zustimmung muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 3 bis 8 mit den aus §§ 10 bis 14, 17, 18 sich ergebenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

4. Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft

§ 20

Auf die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft finden die Vorschriften der §§ 3 bis 14, 16 bis 19 entsprechende Anwendung. Beschließt die Hauptversammlung die Errichtung einer Kommanditgesellschaft, so muß der Umwandlungsbeschluß außer den in § 17 vorgesehenen Angaben die Bezeichnung der Kommanditisten und den Betrag der Einlage eines jeden von ihnen enthalten.

5. Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

a) Umwandlung
unter Beteiligung aller bisherigen Aktionäre

§ 21

(1) Genügt der Gegenstand des Unternehmens einer Aktiengesellschaft nicht den gesetzlichen Vorschriften für die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft (§§ 105 und 4 des Handelsgesetzbuchs), so kann die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft die Errichtung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und zugleich die Übertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft auf die Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen) beschließen.

(2) Die Vorschriften der §§ 3 bis 8, 17, 18 finden entsprechende Anwendung.

b) Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß

§ 22

(1) Unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 kann die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft auch die Errichtung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, an der nur zustimmende Aktionäre als Gesellschafter beteiligt sind, und zugleich die Übertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft auf die Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen) beschließen.

(2) Die Vorschriften der §§ 3 bis 8 finden mit den aus §§ 10 bis 14, 17 bis 19 sich ergebenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Umwandlung von Kommanditgesellschaften
auf Aktien

§ 23

Auf die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien finden die Vorschriften des Ersten Unterabschnitts entsprechende Anwendung. Der Beschluß der Hauptversammlung bedarf auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter, die gerichtlich oder notariell beurkundet werden muß.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Umwandlung von Gesellschaften
mit beschränkter Haftung

§ 24

Auf die Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung finden die Vorschriften des Ersten Unterabschnitts entsprechende Anwendung. Die Umwandlung kann nur in einer Gesellschafterversammlung beschlossen werden. Der Beschluß sowie eine nach den Vorschriften des Ersten Unterabschnitts erforderliche Zustimmung nicht erschie- nener Gesellschafter muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Umwandlung
von bergrechtlichen Gewerkschaften

§ 25

(1) Auf die Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit finden die Vorschriften des Ersten Unterabschnitts sinngemäß Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften der §§ 26 bis 29 nichts anderes ergibt.

(2) Die Umwandlung kann nur in einer Gewer- kenversammlung beschlossen werden. Der Beschluß sowie eine nach den Vorschriften des Ersten Unter- abschnitts erforderliche Zustimmung nicht erschie- nener Gewerker muß gerichtlich oder notariell beur- kundet werden. Der Beschluß bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch die nach dem Bergrecht für die Bestätigung der Satzung zu- ständige Bergbehörde.

§ 26

Ist die bergrechtliche Gewerkschaft im Handels- register eingetragen, so tritt die Wirkung der Umwandlung mit der Eintragung des Umwandlungs- beschlusses in das Handelsregister ein.

§ 27

Ist die bergrechtliche Gewerkschaft nicht im Handelsregister eingetragen, so gelten die beson- deren Vorschriften der §§ 28 und 29.

§ 28

(1) Die Bergbehörde soll den Beschluß der Ge- werkenversammlung nur nach Anhörung der Indus- trie- und Handelskammer und im Benehmen mit dem für den Sitz der bergrechtlichen Gewerkschaft zuständigen Registergericht bestätigen.

(2) Die Bergbehörde hat die Bestätigung des Be- schlusses im Bundesanzeiger und in mindestens einem anderen Blatt auf Kosten der bergrechtlichen Gewerkschaft bekanntzumachen. Die Bekannt- machung hat mindestens den Namen und Sitz der bergrechtlichen Gewerkschaft, die Art der Umwand- lung (offene Handelsgesellschaft, Alleingesellschaf- ter usw.) und den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort der an der übernehmenden Personen- gesellschaft beteiligten Gewerker oder des über- nehmenden Allein- oder Hauptgewerker zu ent- halten. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger auf ihr Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen (§ 7), hinzuweisen.

§ 29

(1) Die Wirkung der Umwandlung tritt mit der Bekanntmachung der Bestätigung des Umwandlungs- beschlusses im Bundesanzeiger ein.

(2) Wird die bergrechtliche Gewerkschaft unter gleichzeitiger Errichtung einer Personengesellschaft umgewandelt, so entsteht die Personengesellschaft mit dieser Bekanntmachung.

(3) Noch nicht eingetragene Personengesellschaf- ten oder Allein- oder Hauptgewerker sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in das Han- delsregister einzutragen; die Vorschriften des § 6 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt, wobei auch von § 18 des Handelsgesetzbuchs abgewichen werden kann.

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Spruchverfahren

§ 30

Spruchstelle ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft (bergrechtliche Gewerk- schaft) ihren Sitz hatte. Die Entscheidung des Ober- landesgerichts ist endgültig.

§ 31

Auf das Verfahren der Spruchstelle findet das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der frei- willigen Gerichtsbarkeit Anwendung, soweit in §§ 32 bis 37 nichts anderes bestimmt ist.

§ 32

(1) Der Antrag auf Feststellung der Abfindung kann erst nach der Umwandlung und nur bis zum Ablauf von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Zur Antragstellung berechtigt ist die Perso- nengesellschaft oder der Hauptgesellschafter (Haupt- gewerker), auf die das Vermögen übertragen worden ist; der Antrag kann ferner von ausscheidenden

Aktionären (Gesellschaftern, Gewerken) gestellt werden, deren Anteile (Kuxe) zusammen den zwanzigsten Teil des Nennkapitals (der Kuxe) erreichen.

§ 33

(1) Die Spruchstelle hat den ausscheidenden Aktionären (Gesellschaftern, Gewerken) zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, der die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat. Die Bestellung kann unterbleiben, wenn die Wahrung der Rechte der ausscheidenden Aktionäre auf andere Weise sichergestellt ist.

(2) Der Vertreter kann von der übernehmenden Personengesellschaft (Hauptgesellschafter, Hauptgewerke) eine Vergütung für seine Tätigkeit und Ersatz der notwendigen Auslagen in angemessenen Grenzen verlangen. Vergütung und Auslagen setzt die Spruchstelle fest. Sie kann der übernehmenden Personengesellschaft auf Verlangen des Vertreters die Zahlung von Vorschüssen aufgeben. Aus der Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

§ 34

Die Spruchstelle hat den Antrag und die Bestellung des gemeinsamen Vertreters im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Sie kann sie auch in anderen öffentlichen Blättern bekanntmachen und die ausscheidenden Aktionäre (Gesellschafter, Gewerken) noch in anderer Weise benachrichtigen.

§ 35

(1) Die Entscheidung der Spruchstelle wirkt, wenn sie nichts anderes bestimmt, für und gegen alle ausscheidenden Aktionäre (Gesellschafter, Gewerken). Rechtskräftige Urteile sowie Vergleiche und andere Vereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Die Entscheidung bindet die Gerichte und die Verwaltungsbehörden.

§ 36

Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und der übernehmenden Personengesellschaft (Hauptgesellschafter, Hauptgewerke) sowie dem gemeinsamen Vertreter zuzustellen.

§ 37

(1) Wird gegen die übernehmende Personengesellschaft (Hauptgesellschafter, Hauptgewerke) auf Zahlung der Abfindung für die ausscheidenden Aktionäre (Gesellschafter, Gewerken) Klage erhoben, so kann der Beklagte die Aussetzung des Rechtsstreits verlangen, wenn die Spruchstelle angerufen worden ist. § 155 der Zivilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Das Gericht kann die Kosten des Rechtsstreits, wenn er sich durch die Entscheidung der Spruchstelle oder durch einen vor der Spruchstelle geschlossenen Vergleich ganz oder teilweise erledigt, nach billigem Ermessen verteilen.

SECHSTER UNTERABSCHNITT

Gebühren

§ 38

Für die Entscheidung über einen Antrag nach § 6 Abs. 3 Satz 2 wird die volle Gebühr nach den Vorschriften der Kostenordnung erhoben. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 der Kostenordnung.

§ 39

(1) Für das Spruchverfahren (§§ 30 bis 37) wird eine Gebühr von fünfzig bis zehntausend Deutsche Mark erhoben, deren Höhe die Spruchstelle nach den gesamten im Einzelfall gegebenen Verhältnissen festsetzt.

(2) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist die übernehmende Personengesellschaft (Hauptgesellschafter, Hauptgewerke).

(3) Im übrigen gelten für die Kosten des Verfahrens die Vorschriften der §§ 3, 4, 6, 13 Abs. 1 Satz 1, §§ 14 bis 16, 138 bis 141 der Kostenordnung. Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz entscheidet die Spruchstelle endgültig. Die Festsetzung der Gebühr (Absatz 1) ist unanfechtbar.

ZWEITER ABSCHNITT

Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 40

(1) Eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit kann durch Beschluß der Gewerkenversammlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden.

(2) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Kuxe. Die Satzung kann diese Mehrheit durch eine größere ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen. Der Beschluß muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die nach dem Bergrecht für die Bestätigung der Satzung zuständige Bergbehörde.

(3) Im Beschluß ist die Firma festzusetzen; außerdem sind in ihm die weiteren zur Durchführung der Umwandlung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 41

(1) Der Nennbetrag des Stammkapitals darf das in der Umwandlungsbilanz ausgewiesene, nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen der bergrechtlichen Gewerkschaft nicht übersteigen; er muß mindestens zwanzigtausend Deutsche Mark betragen.

(2) Der Nennbetrag der Geschäftsanteile kann abweichend von dem Betrag festgesetzt werden, der von dem festgesetzten Stammkapital auf einen Kux entfällt; er muß jedoch mindestens fünfhundert

Deutsche Mark betragen. Wird der Nennbetrag auf einen höheren Betrag als fünfhundert Deutsche Mark und abweichend von dem auf einen Kux entfallenden Betrag festgesetzt, so muß der Festsetzung jeder Gewerke zustimmen, der durch sie gehindert wird, sich dem auf seine Kuxe entfallenden Gesamtbetrag entsprechend zu beteiligen; die Zustimmung muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

§ 42

(1) Von der Eintragung an besteht die bergrechtliche Gewerkschaft als Gesellschaft mit beschränkter Haftung weiter. Die Kuxe sind zu Geschäftsanteilen geworden; die an einem Kux bestehenden Rechte Dritter bestehen an dem an die Stelle tretenden Geschäftsanteil weiter.

(2) Hat die bergrechtliche Gewerkschaft einen Aufsichtsrat, so bleiben seine Mitglieder, wenn die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach gesetzlicher Vorschrift einen Aufsichtsrat zu bilden hat und die zahlenmäßige Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht geändert wird, für den Rest ihrer Wahlzeit als Mitglieder des neuen Aufsichtsrats im Amt. Sieht der Gesellschaftsvertrag ohne gesetzliche Verpflichtung einen Aufsichtsrat vor, so gilt dies nur, wenn die Gewerkenversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Im übrigen gelten die §§ 264, 266 bis 268 des Aktiengesetzes sinngemäß, Bekanntmachungen, die nach diesen Vorschriften in den Gesellschaftsblättern zu erfolgen haben, sind auch im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

DRITTER ABSCHNITT

Änderung aktienrechtlicher
Umwandlungsvorschriften

§ 43

Das Aktiengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 263 Abs. 4 des Aktiengesetzes erhält folgende Fassung:

„(4) Der Nennbetrag der Geschäftsanteile kann abweichend von dem Nennbetrag der Aktien festgesetzt werden; er muß jedoch mindestens fünfhundert Deutsche Mark betragen. Wird der Nennbetrag auf einen höheren Betrag als fünfhundert Deutsche Mark und abweichend von dem Nennbetrag der Aktien festgesetzt, so muß der Festsetzung jeder Aktionär zustimmen, der durch sie gehindert wird, sich dem Gesamtnennbetrag seiner Aktien entsprechend zu beteiligen; die Zustimmung muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.“

2. § 278 Abs. 4 des Aktiengesetzes erhält folgende Fassung:

„(4) Der Nennbetrag der Aktien kann auf einen höheren Betrag als den nach § 8 Abs. 1 zulässigen Mindestnennbetrag nur mit Zustimmung

aller Gewerke festgesetzt werden; die Zustimmung muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.“

VIERTER ABSCHNITT

Strafvorschrift,
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 44

(1) Wer vorsätzlich entgegen den Vorschriften

1. des § 8 Abs. 1 und 2 Vermögen nicht getrennt verwaltet oder
2. des § 8 Abs. 4 Zahlungen leistet oder Entnahmen tätigt,

wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

(2) Nach Absatz 1 wird auch bestraft, wer den dort bezeichneten Vorschriften in Fällen zuwiderhandelt, in denen diese Vorschriften durch § 9 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16, § 19 Abs. 3, § 20, § 21 Abs. 2 § 22 Abs. 2, §§ 23 bis 25 als anwendbar erklärt sind.

§ 45

Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Umwandlung ist, sofern die nach § 263 Abs. 4 des Aktiengesetzes in der Fassung des § 43 Nr. 1 dieses Gesetzes erforderliche Zustimmung von Aktionären vorlag, nicht deshalb unwirksam, weil der Umwandlung nicht alle Aktionäre zugestimmt haben, deren Zustimmung nach der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung des § 263 Abs. 4 des Aktiengesetzes erforderlich gewesen wäre.

§ 46

(1) Folgende Vorschriften werden, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind, aufgehoben:

das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569),

die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1262),

die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 17. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 721),

die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 2. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1003),

die Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 661).

(2) Für die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft, die vor dem 1. Januar 1957 auf Grund der nach Absatz 1 aufgehobenen Vorschriften beschlossen ist, bleiben diese Vorschriften auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgebend. Soweit für eine solche Umwandlung nach § 10 Satz 2 der Durch-

führungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 14. Dezember 1934 oder nach § 2 Satz 2 der Vierten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 24. Juni 1937 eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, gilt diese Genehmigung als erteilt, es sei denn, daß ein Antrag auf Erteilung der Genehmigung bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelehnt worden ist.

(3) Soweit in gesetzlichen Vorschriften auf die nach Absatz 1 aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 47

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) In § 7 Abs. 1 des Handelsrechtlichen Bereinigungsgesetzes des Landes Berlin vom 29. Dezember 1950 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I S. 568) werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1957“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1956“ ersetzt.

§ 48

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. November 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Justiz
von Merkatz

Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes.

Vom 16. November 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Nachanmeldungen und Wiederanmeldungen

UNTERABSCHNITT 1

Anmeldung der Rechte

§ 1

(1) Rechte aus Wertpapieren, die der Berechtigte nicht oder nicht rechtzeitig nach den Wertpapierbereinigungsgesetzen angemeldet hat, können nachträglich angemeldet werden (Nachanmeldung). Das gleiche gilt, wenn eine Anmeldung zurückgenommen oder als verspätet oder nach § 69 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes als unzulässig abgelehnt worden ist.

(2) Pfandgläubiger oder sonst dinglich Berechtigte können die Nachanmeldung für den Berechtigten vornehmen.

§ 2

(1) Ist eine Anmeldung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig abgelehnt worden, weil der Anmelder den Beweis des Rechts (§ 21 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) nicht erbracht hat, so kann das Recht wieder angemeldet werden (Wiederanmeldung), wenn der Anmelder

1. öffentliche Urkunden auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird oder
2. Bankbescheinigungen beibringt,

die ohne sein eigenes Verschulden im Prüfungsverfahren nicht berücksichtigt werden konnten und eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden.

(2) Eine Wiederanmeldung kann ferner vorgenommen werden, wenn die Ablehnung der Anmeldung lediglich darauf beruhte, daß ein Anmelder die Richtigkeit einer von ihm abgegebenen Erklärung nicht an Eides Statt versichert hatte.

§ 3

Für Nachanmeldungen und Wiederanmeldungen gelten die Vorschriften der Wertpapierbereinigungsgesetze sinngemäß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 4

(1) Nachanmeldungen können bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung vorgenommen werden.

(2) Wiederanmeldungen sind binnen acht Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Prüfstelle einzureichen. Hierbei hat sich der Anmelder der Anmeldestelle zu bedienen, die ihn bisher im Prüfungsverfahren vertreten hat.

(3) Einem Anmelder, der ohne sein eigenes Verschulden verhindert war, die Frist für die Wiederanmeldung einzuhalten, ist auf Antrag von der

Kammer für Wertpapierbereinigung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er die Wiederanmeldung binnen zwei Monaten nach der Beseitigung des Hindernisses einreicht und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung ist die sofortige Beschwerde zulässig; § 34 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gilt sinngemäß. Nach dem Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

(4) Der Wiederanmeldung sollen die neu beigebrachten Beweismittel beigelegt werden.

§ 5

Eine Anmeldestelle, die ein Recht der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfaßt hat, kann die Nachanmeldung für den Berechtigten vornehmen, es sei denn, daß nach § 19 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes nur ein anderes Kreditinstitut als Anmeldestelle tätig werden darf.

§ 6

(1) Nachanmeldungen und Wiederanmeldungen ohne Angabe des Namens des Anmelders (§ 19 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) sind unzulässig.

(2) Der Antrag auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 48 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes kann in einer Nachanmeldung oder Wiederanmeldung nicht gestellt werden.

§ 7

Über Nachanmeldungen und Wiederanmeldungen entscheidet die Kammer für Wertpapierbereinigung.

UNTERABSCHNITT 2 Gutschriftverfahren

§ 8

(1) Die Prüfstelle berichtet der Bankaufsichtsbehörde über die Nachanmeldungen und die Wiederanmeldungen, die binnen acht Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangen sind. Der Bericht ist unverzüglich nach Ablauf der Frist einzureichen.

(2) In der Folgezeit berichtet die Prüfstelle über die Nachanmeldungen und Wiederanmeldungen, die jeweils innerhalb von sechs Monaten eingegangen sind.

§ 9

(1) Die Prüfstelle leitet das Gutschriftverfahren für die jeweils rechtskräftig anerkannten Rechte aus solchen Nachanmeldungen und Wiederanmeldungen ein, die in dem Bericht nach § 8 Abs. 1 zusammengefaßt sind.

(2) In der Folgezeit wird das Gutschriftverfahren jeweils für die anerkannten Rechte eingeleitet, die in einem Bericht nach § 8 Abs. 2 zusammengefaßt sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus rechtskräftig anerkannten und als fällig festgestellten Rechten (§§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes).

(4) Wenn die Bankaufsichtsbehörde einem Bericht nach § 35 des Wertpapierbereinigungsgesetzes widersprochen hat, sind die Absätze 1 bis 3 so lange nicht anzuwenden, bis die Bankaufsichtsbehörde den Widerspruch zurückgenommen hat.

§ 10

(1) Können bei Aktien die Rechte aus den in einem Bericht zusammengefaßten Nachanmeldungen und Wiederanmeldungen nicht voll berücksichtigt werden, so werden nur die als nachgewiesen anerkannten Rechte gutgeschrieben. Können auch die als nachgewiesen anerkannten Rechte nicht voll berücksichtigt werden, so dürfen Gutschriften nicht erteilt werden.

(2) Vorschriften über die nach Absatz 1 nicht gutgeschriebenen Rechte bleiben einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Genußscheine, die nicht wie Schuldverschreibungen zu behandeln sind (§ 35 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes).

§ 11

(1) Bei nicht fälligen Schuldverschreibungsarten werden die anerkannten Rechte in voller Höhe gutgeschrieben. Der Aussteller hat die Sammelurkunde auf Ersuchen der Prüfstelle in dem jeweils erforderlichen Umfange zu erhöhen, wenn die Summe der gutzuschreibenden Rechte den Betrag der Sammelurkunde übersteigt.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Sammelurkunde nach Absatz 1 Satz 2 oder nach § 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vor, so darf der Aussteller die auf Deutsche Mark umgestellten Verbindlichkeiten aus den anerkannten Rechten mit Zustimmung der Bankaufsichtsbehörde durch Barzahlung erfüllen, sofern der Erhöhung der Sammelurkunde ein wichtiger Grund entgegensteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Genußscheine, die wie Schuldverschreibungen zu behandeln sind (§ 34 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes).

§ 12

(1) Auf gutgeschriebene Rechte aus Schuldverschreibungen sind auch dann Einzelurkunden auszuliefern, wenn bei der Wertpapiersammelbank infolge von Teilkündigungen und Verlosungen nach § 36 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes Einzelurkunden und Barbeträge vorhanden sind.

(2) Übersteigt der Gesamtbetrag der in einem Bericht nach § 8 zusammengefaßten Nachanmeldungen und Wiederanmeldungen die noch vorhandenen Einzelurkunden, so sind die Rechte auf sämtliche vorhandenen Einzelurkunden und die erforderlichen Barbeiträge zu verlosen. Die Verlosung führt die Wertpapiersammelbank unter Beteiligung der Bankaufsichtsbehörde und der Prüfstelle durch.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Genußscheine, die wie Schuldverschreibungen zu behandeln sind.

§ 13

Die Gutschrift für Rechte, die auf Grund von Nachanmeldungen und Wiederanmeldungen anerkannt worden sind, umfaßt auch den der Gutschrift entsprechenden Anteil an den Vermögensgegenständen, welche die Wertpapiersammelbank in Ausübung ihrer Befugnisse nach § 54 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes erlangt hat.

UNTERABSCHNITT 3

Schlußrechnung; weitere Vorschriften für Nachanmeldungen und Wiederanmeldungen

§ 14

Die auf Grund von Nachanmeldungen und Wiederanmeldungen rechtskräftig anerkannten Rechte sind in einer Ergänzungsrechnung zur Kapitalschlußrechnung und zur Schlußrechnung über die Erträge zu berücksichtigen. § 11 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes gilt mit der Maßgabe sinngemäß, daß bei Berechnung des Istbetrages auch die Gesamtnennbeträge der anerkannten Rechte hinzuzuzählen sind, deren Verbindlichkeiten der Aussteller nach § 11 Abs. 2 an Stelle einer Erhöhung der Sammelurkunde durch Barzahlung erfüllt.

§ 15

(1) Dem Aussteller steht in Höhe des Betrages, um den die Sammelurkunde nach § 11 Abs. 1 Satz 2 erhöht worden ist, ein Entschädigungsanspruch gegen den Bund zu. Das gleiche gilt, wenn der Aussteller nach § 11 Abs. 2 Barzahlung geleistet hat. § 13 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes gilt sinngemäß.

(2) Die Höhe des Entschädigungsanspruches ist von der Prüfstelle festzustellen. § 11 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes gilt sinngemäß.

§ 16

Wird ein Prüfungsverfahren nach diesem Abschnitt durchgeführt, so gilt für Ansprüche auf Zinsen und Gewinnanteile, die vor dem 30. April

1945 fällig geworden sind, § 14 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes mit der Maßgabe, daß der Anspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluß des Jahres, in dem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, geltend gemacht wird.

§ 17

(1) Ist für ein nachträglich angemeldetes Wertpapier, dessen Besitz der frühere Besitzer gegen seinen Willen verloren hat, eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden, so kann der frühere Besitzer von dem Aussteller und von dem Besitzer dieses Wertpapiers Auskunft darüber verlangen, welches Kreditinstitut die Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt hat. Von dem Kreditinstitut kann der frühere Besitzer Auskunft darüber verlangen, wer die Lieferbarkeitsbescheinigung beantragt hat.

(2) Der frühere Besitzer kann gegenüber demjenigen, der die Lieferbarkeitsbescheinigung beantragt hat, sowie gegenüber dessen Rechtsvorgängern und gegenüber Vermittlern die in § 53 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes genannten Rechte geltend machen.

(3) Die Ansprüche aus Absatz 1 und 2 verjähren in drei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 18

Auf Grund dieses Abschnitts eingeleitete Prüfungsverfahren bleiben für die Anwendung des § 57 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes außer Betracht.

§ 19

Für den Ausweis als Aktionär nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung vom 9. Oktober 1950 (Bundesgesetzbl. S. 690) oder des entsprechenden Gesetzes des Landes Berlin vom 4. Januar 1951 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I S. 38) genügt nicht der Beweis, daß das Aktienrecht nach § 1 Abs. 1 nachträglich angemeldet oder nach § 2 wieder angemeldet ist.

§ 20

Hatte die Prüfstelle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dem Aussteller zur Abgeltung ihrer Ansprüche aus § 59 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes einen festen Betrag vereinbart, so hat der Aussteller, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, darüber hinaus die angemessenen Aufwendungen zu erstatten, die der Prüfstelle durch die Erfüllung der ihr in diesem Abschnitt übertragenen Aufgaben entstehen.

ABSCHNITT II

Weitere Ergänzungen
zu den Wertpapierbereinigungsgesetzen

§ 21

(1) Die Vorschriften der Wertpapierbereinigungsgesetze gelten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Bereinigung einer Wertpapierart sinngemäß auch für Wertpapiere, Ersatzurkunden und Jungscheine, deren Aussteller seinen Sitz seit dem 1. Oktober 1953 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat oder noch verlegt, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes ergibt.

(2) Soweit in Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes der Zeitpunkt seines Inkrafttretens für maßgebend erklärt ist, tritt an dessen Stelle in den Fällen des Absatzes 1 der Stichtag (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes). Hat der Aussteller vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seinen Sitz in dessen Geltungsbereich verlegt, so hat er binnen einem Monat seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Antrag auf Feststellung, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bereinigung gegeben sind (§ 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes), zu stellen und die Prüfstelle zu benennen (§ 7 Abs. 1, 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes).

(3) Verlegt der Aussteller nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seinen Sitz in dessen Geltungsbereich, so hat er unverzüglich nach der Sitzverlegung den Antrag auf Feststellung, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bereinigung gegeben sind, zu stellen und die Prüfstelle zu benennen.

(4) Wertpapiere, für die bis zum Ablauf des dem Stichtag vorangehenden Tages Lieferbarkeitsbescheinigungen ausgestellt sind, bleiben in Kraft. Der Antrag auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 48 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes kann nicht gestellt werden.

§ 22

Bei Wertpapierarten, die nach § 21 in die Wertpapierbereinigung einbezogen werden, beginnt die Frist des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes mit dem Ablauf des Jahres, in das der Stichtag fällt.

§ 23

Kann bei Aufstellung einer Schlußrechnung ein Sollbetrag in Ermangelung der erforderlichen Unterlagen nicht ausgewiesen werden, so ist der Istbetrag als Sollbetrag einzusetzen. Die Prüfstelle hat die Schlußrechnung zu berichtigen, wenn nachträglich zur Verfügung stehende Unterlagen die Feststellung des Sollbetrages ermöglichen. § 11 Abs. 4 und 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes gilt sinngemäß.

§ 24

(1) In die Schlußrechnung über die Erträge sind die nach dem Kraftloswerden der Wertpapiere fällig gewordenen Erträge insoweit einzubeziehen, als sie

1. auf Rechte zu entrichten sind, die bis zum Ablauf von zehn Monaten seit dem Stichtag fällig geworden sind;
2. auf den Betrag entfallen, um den die Sammelurkunde nach § 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes erhöht worden ist; hierbei sind die nach § 37 Abs. 1 Satz 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vorzunehmenden zusätzlichen Kündigungen oder Verlosungen des Kapitalbetrages, um den die Sammelurkunde erhöht worden ist, zu berücksichtigen.

(2) Sind Zinsen kraft Gesetzes oder vertraglicher Vereinbarung erst bei der Einlösung des Kapitalbetrages zu zahlen, so sind in die Schlußrechnung auch die Zinsen einzubeziehen, die vor dem 30. April 1945 fällig geworden sind.

§ 25

Die Verwendung der Zinsen, die der Wertpapier-sammelbank aus der verzinslichen Anlegung von Geldbeträgen nach § 54 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes zugeflossen sind oder noch zufließen, wird das in § 38 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vorbehaltene Gesetz regeln. Dieses Gesetz wird auch bestimmen, inwieweit die Zinsen der Wertpapiersammelbank als Vergütung für die Erfüllung der Aufgaben verbleiben, die ihr durch § 54 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes übertragen worden sind.

§ 26

Umfassen die von einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ausgegebenen, nicht voll eingezahlten Aktien, die nach § 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes kraftlos geworden sind und für die im Wertpapierbereinigungsverfahren Gutschrift auf Sammeldepotkonto nicht erteilt ist, nicht mehr als den zehnten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft, so kann hinsichtlich dieser Aktien, solange für sie nicht Gutschrift auf Sammeldepotkonto erteilt oder der Berechtigte nach § 38 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes bestimmt ist, zur Einzahlung ausstehender Einlagen nicht aufgefodert sowie der Verlust der Aktien und der geleisteten Einzahlungen nach § 58 des Aktiengesetzes nicht angedroht werden.

ABSCHNITT III

Schlußvorschriften

§ 27

Soweit dieses Gesetz auf das Wertpapierbereinigungsgesetz Bezug nimmt, ist darunter je nach dem Geltungsbereich das Gesetz zur Bereinigung des

Wertpapierwesens vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295) oder das entsprechende Gesetz des Landes Berlin vom 26. September 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 346) zu verstehen. Wertpapierbereinigungsgesetze im Sinne dieses Gesetzes sind außer den genannten beiden Gesetzen je nach dem Geltungsbereich das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 211) oder das gleiche Gesetz des Landes Berlin vom 12. Juli 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 530) sowie das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 940 — Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1103).

§ 28

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Berlin (West).

§ 29

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. November 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister der Justiz
von Merkatz

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister für Wohnungsbau
Dr. Preusker

Gesetz
zur Gewährung einer Sonderzulage für den Monat Dezember 1956
in den gesetzlichen Rentenversicherungen
(Zweites Sonderzulagengesetz — 2. SZG —).

Vom 16. November 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Empfänger von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die für den Monat Dezember 1956 Anspruch auf Rente haben, erhalten für den Monat Dezember 1956 eine Sonderzulage. Sie trägt

für Empfänger eines Rentenmehrbetrages nach dem Renten-Mehrbetrags-Gesetz vom 23. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 345) das Dreifache dieses Rentenmehrbetrages, jedoch bei Bezug

von Versichertenrenten
mindestens 21 Deutsche Mark,

von Witwen- und Witwerrenten
mindestens 14 Deutsche Mark,

für Empfänger von Waisenrenten
10 Deutsche Mark

und
für die übrigen Empfänger
von Versichertenrenten 21 Deutsche Mark,
von Witwen- und Witwerrenten
14 Deutsche Mark.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 ist kein Bestandteil der Rente.

(3) § 5 Abs. 2, §§ 7 und 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Renten-Mehrbetrags-Gesetzes gelten entsprechend. Die Sonderzulage ist ferner bei der Gewährung von

Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe nicht zu berücksichtigen.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. November 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung
über amtlich anerkannte Sachverständige
und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr
(Kraftfahrersachverständigen-Verordnung).**

Vom 10. November 1956.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 und des § 27 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr (Sachverständiger) und der amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (Prüfer) bedürfen der Anerkennung nach dieser Verordnung.

(2) Die Anerkennung

1. als Sachverständiger berechtigt, alle Aufgaben wahrzunehmen, die im Straßenverkehrsrecht den amtlich anerkannten Sachverständigen oder den amtlich anerkannten Prüfern übertragen sind;
2. als Prüfer berechtigt, alle Aufgaben wahrzunehmen, die im Straßenverkehrsrecht den amtlich anerkannten Prüfern übertragen sind. Sie kann auf die Abnahme von Prüfungen für Fahrerlaubnisse, auch einzelner Klassen, beschränkt werden.

§ 2

(1) Die Anerkennung wird erteilt, wenn der Bewerber

1. geistig und körperlich geeignet und mindestens 24 Jahre alt ist;
2. persönlich zuverlässig ist;
3. die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge aller Klassen für Verbrennungsmaschinen hat;
4. in einem Kraftfahrzeugbetrieb oder einer Kraftfahrzeugfabrik mindestens eine zweijährige Ingenieur Tätigkeit ausgeübt hat; dabei kann eine Tätigkeit bei einer technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr bis zu einem Jahr angerechnet werden;
5. einer technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr angehört;
6. gegen Haftpflicht wegen aller bei Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger oder Prüfer verursachten Sach- und Personenschäden versichert ist — dies gilt nicht für Bedienstete des Bundes, der Länder und Gemeinden —;
7. die Prüfung seiner fachlichen Eignung und Sachkunde nach der anliegenden Prüfungsordnung (Anlage 1) bestanden hat.

(2) Außerdem muß

1. ein Bewerber um die Anerkennung als Sachverständiger ein Studium des Maschinenbau fachs oder der Elektrotechnik an

einer deutschen oder an einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Technischen Hochschule oder Universität,

2. ein Bewerber um die Anerkennung als Prüfer eine Ausbildung im Maschinenbau fach oder in der Elektrotechnik an einer staatlich anerkannten deutschen oder an einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Ingenieurschule abgeschlossen haben.

(3) Für die Anerkennung als Prüfer, die auf die Prüfungen für Fahrerlaubnisse, auch einzelner Klassen, beschränkt wird, genügt an Stelle der Voraussetzungen zu Absatz 1 Nr. 4 eine praktische Tätigkeit im Straßenverkehrswesen von mindestens 5 Jahren, die zum Erwerb ausreichender Erfahrungen für die Tätigkeit als Prüfer geeignet erscheint. Eine Ausbildung nach Absatz 2 ist nicht erforderlich.

§ 3

Der Sachverständige und der Prüfer dürfen ihre Tätigkeit nur im Bezirk der technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr ausüben, der sie angehören. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch auszuführen und dürfen von der Zahl und dem Ergebnis der Prüfungen wirtschaftlich nicht abhängig sein. Die Gebühren oder das Entgelt für ihre Prüftätigkeit stehen der technischen Prüfstelle zu.

§ 4

Der Sachverständige und der Prüfer erhalten von der zuständigen Landesbehörde einen Ausweis. Dieser ist an die ausstellende Behörde zurückzugeben, wenn die Anerkennung ruht, widerrufen wird oder erlischt.

§ 5

Die zuständige Landesbehörde erteilt auf Antrag des Bewerbers die Anerkennung als Sachverständiger oder als Prüfer.

§ 6

In dem Antrag hat der Bewerber anzugeben, ob er als Sachverständiger oder als Prüfer anerkannt werden will. Beizufügen sind

1. ein handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild;
2. amtlich beglaubigte Abschriften der Führerscheine;
3. Unterlagen für den Nachweis der praktischen Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 oder § 2 Abs. 3);
4. eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr;

5. Unterlagen über den Nachweis des Hochschul- oder Ingenieurschulabschlusses (§ 2 Abs. 2);
6. eine Bestätigung einer Haftpflichtversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6).

§ 7

(1) Die zuständige Landesbehörde hat vor der Anerkennung eine Auskunft des Kraftfahrt-Bundesamtes und einen Strafregisterauszug über den Bewerber einzuholen.

(2) Sie hat eine Beurteilung des Bewerbers von der technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr einzuholen, bei der der Bewerber beschäftigt war oder ist.

§ 8

(1) Der Bewerber ist schriftlich mit dem Hinweis auf die Prüfungsordnung zur Prüfung zu laden.

(2) Das Ergebnis der Prüfung, die amtliche Anerkennung, ihr Erlöschen und ihr Widerruf sind von der zuständigen Landesbehörde dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt hat der zuständigen Landesbehörde von Amts wegen die Tatsachen mitzuteilen, die ihm über einen Sachverständigen oder einen Prüfer bekannt werden.

§ 9

(1) Die Anerkennung als Sachverständiger oder als Prüfer ist zu entziehen, wenn Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorhanden waren oder nicht mehr gegeben sind.

(2) Die zuständige Landesbehörde kann bei Entziehung der Fahrerlaubnis wegen körperlicher Mängel davon absehen, die Anerkennung zu entziehen, oder die Anerkennung auf die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beschränken.

§ 10

(1) Die Anerkennung ruht, wenn dem Sachverständigen oder dem Prüfer die Fahrerlaubnis nach § 111a der Strafprozeßordnung vorläufig entzogen ist.

(2) Die Anerkennung erlischt, wenn die Fahrerlaubnis nach § 42m des Strafgesetzbuchs rechtskräftig entzogen wird.

§ 11

Die Sachverständigen und die Prüfer sind in technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr zusammenzufassen.

§ 12

Die zuständige Landesbehörde bestimmt die Stelle, die die Aufgaben der technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr wahrnimmt, und deren örtliche Zuständigkeit; der Zweck dieser Stelle darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein.

§ 13

(1) Die zuständige Landesbehörde übt die Aufsicht über die technischen Prüfstellen aus.

(2) Die zuständige Landesbehörde kann eine Geschäftsanweisung für die technischen Prüfstellen erlassen.

§ 14

Die technische Prüfstelle hat für die Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde bedarf.

§ 15

Der Leiter der technischen Prüfstelle und sein Stellvertreter müssen Sachverständige sein. Sie bedürfen der Bestätigung der zuständigen Landesbehörde.

§ 16

(1) Für die technische Prüfstelle sind Sachverständige und Prüfer sowie Hilfskräfte in der erforderlichen Zahl anzustellen und die notwendigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die technische Prüfstelle hat die Erfahrungen im kraftfahrtechnischen Prüf- und Überwachungswesen zu sammeln, auszuwerten und an die zuständige Landesbehörde weiterzugeben.

(2) Die zuständige Landesbehörde kann der technischen Prüfstelle weitere Aufgaben übertragen.

§ 17

Die technische Prüfstelle hat die ordnungsgemäße Durchführung der den Sachverständigen und den Prüfern übertragenen Aufgaben zu überwachen. Sie hat darüber und über Tatsachen, die für die Anerkennung von Bedeutung sind, der zuständigen Landesbehörde nach Weisung zu berichten.

§ 18

(1) Der Bundesminister des Innern, der Bundesminister für Verteidigung, der Bundesminister für Verkehr, der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen können für den Bereich ihrer Verwaltungen und die für die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden für deren Dienstbereich die Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 durchführen. Dasselbe gilt nach Bestimmung des Bundesministers für Verkehr für den Vorstand der Deutschen Bundesbahn.

(2) Diese Behörden erteilen die Anerkennung zum Sachverständigen und zum Prüfer. Die Befugnisse nach Absatz 1 können auf nachgeordnete Behörden übertragen werden. Im übrigen gelten für die Prüfung und die Anerkennung die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 2 berechtigt den Inhaber nur, im dienstlichen Auftrag innerhalb des Geschäftsbereichs der Behörde tätig zu werden, die sie erteilt hat. Sie kann jederzeit widerrufen werden; sie erlischt, wenn der Inhaber aus dem Dienst der Behörde ausscheidet, die die Anerkennung erteilt hat.

(4) Beantragt ein nach Absatz 2 anerkannter Sachverständiger oder Prüfer nach seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst eine Anerkennung nach § 1, so gelten die allgemeinen Bestimmungen. Wird der Antrag innerhalb von 3 Jahren nach dem Widerruf oder dem Erlöschen der nach Absatz 2 erteilten Anerkennung gestellt, so fällt die Prüfung weg, wenn nicht Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der fachlichen Eignung und Sachkunde des Bewerbers rechtfertigen.

§ 19

Die zuständige Landesbehörde und die in § 18 Abs. 1 genannten Behörden können in Einzelfällen Ausnahmen von der Voraussetzung der praktischen Ingenieur Tätigkeit und des Hochschul- und Ingenieurschulabschlusses (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2) zulassen.

§ 20

Ein bei Inkrafttreten dieser Verordnung amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr bedarf für die ihm zu diesem Zeitpunkt übertragenen Befugnisse keiner erneuten An-

erkennung nach dieser Verordnung, sofern in der bisherigen Anerkennung nichts anderes bestimmt ist.

§ 21

Die Landesregierungen bestimmen die zuständigen Landesbehörden.

§ 22

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) auch im Land Berlin.

§ 23

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten die Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 23) und die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 24. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 240) außer Kraft.

Bonn, den 10. November 1956.

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Anlage

(zu § 2 Abs. 1 Nr. 7)

Prüfungsordnung für amtlich anerkannte Sachverständige
und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

§ 1

(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, der bei der zuständigen Landesbehörde gebildet wird.

(2) Der Prüfungsausschuß für die Prüfung der Bewerber um die Anerkennung als amtlicher Sachverständiger oder als amtlicher Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr besteht aus

1. einem Beamten, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als amtlicher Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr erfüllt;
2. einem Beamten des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes;
3. dem Leiter einer technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr.

(3) Die zuständige Landesbehörde bestimmt den Vorsitz; sie kann auch weitere Mitglieder bestellen.

(4) Wenn die Länder oder mehrere Länder einen gemeinsamen Prüfungsausschuß einsetzen, kann diejenige zuständige Landesbehörde, die die Anerkennung ausspricht, einen weiteren Prüfer bestellen.

(5) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

§ 2

Die Prüfung umfaßt einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

§ 3

(1) In der Prüfung hat der Bewerber zum Sachverständigen gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik, des Kraftfahrzeugbetriebes und des Straßenverkehrsrechts nachzuweisen.

(2) Für den Bewerber zum Prüfer gilt Absatz 1 entsprechend; jedoch genügt, unter Berücksichtigung der Beschränkungen seiner Anerkennung, der Nachweis gründlicher Kenntnisse des Straßenverkehrsrechts.

§ 4

In der praktischen Prüfung hat der Bewerber zu zeigen, daß er Kraftfahrzeuge aller Klassen sicher und gewandt führen kann.

§ 5

Der Bewerber erhält eine Bestätigung über die bestandene Prüfung. Das Prüfungsergebnis gilt im Inland.

§ 6

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie frühestens nach 2 Monaten wiederholen. Besteht er auch die Wiederholungsprüfung nicht, so kann er nur noch einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von einem Jahr, zu einer weiteren Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

**Rechtsverordnung
über Anforderungsbehörden nach dem Bundesleistungsgesetz.**

Vom 16. November 1956.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und des § 77 des Bundesleistungsgesetzes vom 19. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 815) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Anforderungsbehörden gemäß § 5 Abs. 1 und § 77 des Bundesleistungsgesetzes sind unbeschadet § 5 die Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte. In Ländern, in denen untere staatliche Verwaltungsbehörden bestehen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, daß diese als Anforderungsbehörden zuständig sind.

(2) In den Ländern Bremen und Hamburg werden die Anforderungsbehörden gemäß § 5 Abs. 1 des Bundesleistungsgesetzes durch die Senate dieser Länder bestimmt.

(3) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Behörden sind als Anforderungsbehörden nicht zuständig, soweit nach § 2 eine andere Zuständigkeit begründet ist.

§ 2

Anforderungsbehörde sind für die Inanspruchnahme von

1. Seeschiffen über 50 cbm Bruttoreaumgehalt nebst Zubehör, mit Ausnahme der in Nummer 2 genannten Seeschiffe,
der Bundesminister für Verkehr;
2. Seefischereifahrzeugen nebst Zubehör
der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten;
3. Binnenschiffen nebst Zubehör, die zum Verkehr auf Bundeswasserstraßen zugelassen sind, ausgenommen Güterschiffe unter 15 t Tragfähigkeit, Fischereifahrzeuge und Fahrzeuge, die ausschließlich im Fährdienst oder ausschließlich im Hamburger Hafen verwendet werden,
die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen;
4. Luftfahrzeugen nebst Zubehör, mit Ausnahme von Segelflugzeugen und Ballonen,
der Bundesminister für Verkehr;
5. Funkstellen des beweglichen Funkdienstes, Amateur- und Versuchsfunkstellen
die Oberpostdirektionen;
6. Funkstellen, die nicht unter Nummer 5 fallen, mit Ausnahme derjenigen, die öffentlichen Rundfunkanstalten gehören,
der Bundesminister für das Post-
und Fernmeldewesen.

Die Zuständigkeit der in Nummern 1 bis 4 genannten Behörden erstreckt sich auch auf die Anforderung von Beförderungsleistungen, die mit den in Nummern 1 bis 4 genannten Verkehrsmitteln auszuführen sind (§ 11 Nr. 1, § 13 Abs. 1 Nr. 3 des

Bundesleistungsgesetzes). Das gleiche gilt für Anforderungen, die den Abschluß von Verträgen über solche Beförderungsleistungen durch ein Verkehrsunternehmen zum Gegenstand haben (§ 12 des Bundesleistungsgesetzes).

§ 3

(1) Örtlich zuständig ist die Anforderungsbehörde, in deren Bezirk der Leistungspflichtige seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Hat der Leistungspflichtige keinen Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung, so ist die Anforderungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Leistungspflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat, und sofern er im Geltungsbereich dieser Verordnung weder Wohnsitz oder Sitz noch dauernden Aufenthalt hat, die Anforderungsbehörde, in deren Bezirk sich der Gegenstand der Anforderung oder der Gegenstand befindet, auf den sich die Werkleistung bezieht (§ 11 Nr. 2 des Bundesleistungsgesetzes) oder der für die Erbringung der Werkleistung (§ 11 Nr. 1, § 13 Abs. 1 des Bundesleistungsgesetzes) in Betracht kommt.

(2) Sind mehrere Personen leistungspflichtig, so ist jede der nach Absatz 1 in Frage kommenden Anforderungsbehörden gegenüber allen Personen zuständig.

(3) Kann die Leistung in der gewerblichen Niederlassung eines Leistungspflichtigen erbracht werden, so ist auch die Anforderungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich die Niederlassung befindet.

(4) Für die Anforderung unbeweglicher Sachen einschließlich Wohnungen und der darin befindlichen Einrichtungsgegenstände sowie der in § 71 Abs. 3 des Bundesleistungsgesetzes vorgesehenen Leistungen ist die Anforderungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk das Grundstück oder die Wohnung liegt.

(5) Betrifft die Anforderung Kraftfahrzeuge, die im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassen sind, so ist die Anforderungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk das Kraftfahrzeug zugelassen ist. In besonders dringenden Fällen oder wenn die nach Satz 1 zuständige Behörde aus tatsächlichen Gründen verhindert ist, ihre Befugnisse als Anforderungsbehörde auszuüben, ist auch die Anforderungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich das Kraftfahrzeug befindet.

§ 4

(1) Betrifft die Anforderung Schiffe, so ist die Anforderungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich der Heimathafen oder Heimatort des Schiffes befindet. Hat ein Schiff keinen Heimathafen oder Heimatort im Geltungsbereich dieser Verordnung, so ist die Anforderungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich das Schiff befindet. § 3 Abs. 5 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Der Bezirk einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion im Sinne dieser Rechtsverordnung umfaßt die Bundeswasserstraßen ihres Verwaltungsbereichs und die mit diesen zusammenhängenden Gewässer.

§ 5

Für den Bedarf der Streitkräfte auswärtiger Staaten im Bundesgebiet sind, soweit eine Anforderung nach §§ 71, 72 des Bundesleistungsgesetzes und die Festsetzung von Entschädigung und Ersatzleistung einschließlich der Fälle des § 76 des Bundesleistungsgesetzes in Betracht kommen, die Behörden der Verteidigungslastenverwaltung bis zum 1. April 1958 zuständig.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. November 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Rechtsverordnung über die Bestimmung von Gegenständen, die als bewegliche Sachen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 des Bundesleistungsgesetzes gelten.

Vom 16. November 1956.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes vom 19. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 815) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Als bewegliche Sachen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 6 des Bundesleistungsgesetzes können folgende Gegenstände angefordert werden:

1. Arzneimittel, Verbandstoffe und Desinfektionsmittel,
2. ärztliches und tierärztliches Instrumentarium sowie ärztliche Einrichtungsgegenstände,
3. Ausrüstungsgegenstände für Truppen,
4. Baracken, soweit sie nicht wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind,
5. Baustoffe, Bauhilfsstoffe, Werkzeuge, Gerätschaften und Maschinen zur Herstellung oder Wiederherstellung von Gebäuden, Verkehrswegen und sonstigen Anlagen, einschließlich der Ersatz- und Zubehörteile hierfür,
6. Beförderungsmittel einschließlich Be- und Entladeeinrichtungen,
7. Bekleidungsstücke,
8. Betriebs- und Brennstoffe,
9. Bürobedarf einschließlich Schreib- und Rechenmaschinen,
10. Futtermittel,
11. Lebensmittel einschließlich Vieh,
12. Nachrichtenmittel,
13. optisches Gerät,
14. Pferde,
15. Stroh,
16. Stromerzeugungsanlagen (Notstromaggregate), soweit sie nicht wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind,
17. Gegenstände des Unterkunftsbedarfs einschließlich Reinigungsmittel,

18. Waffen und Munition, ausgenommen Jagd- und Zierwaffen,
19. Werkzeuge, Gerätschaften und Maschinen, die zur Instandhaltung und Instandsetzung der Gegenstände nach Nummern 3, 4, 6, 7, 9, 12, 16, 17, 18, 20 und 21 erforderlich sind, einschließlich der Zubehör- und Ersatzteile hierfür,
20. Zelte,
21. Zubehör- und Ersatzteile für Gegenstände nach Nummern 3, 6, 7, 9, 12, 13, 16, 17, 18 und 20.

§ 2

Bewegliche Sachen, bei denen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesleistungsgesetzes die Unterlassung des Gebrauchs, des Mitgebrauchs oder der sonstigen Nutzung als Leistung angefordert werden kann, sind folgende Gegenstände:

Elektromotoren und Fernmeldeanlagen (Telegraphen-, Fernsprech- und Funkanlagen), soweit sie nicht wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. November 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

**Rechtsverordnung
über Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz.**

Vom 16. November 1956.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und des § 78 des Bundesleistungsgesetzes vom 19. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 815) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Bedarfsträger gemäß § 6 Abs. 1 des Bundesleistungsgesetzes sind

1. für Leistungen gemäß § 1 Nr. 1 des Bundesleistungsgesetzes
 - a) der Bund,
 - b) die Länder,
 - c) die Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - d) die Fürsorgeverbände;
2. für Leistungen gemäß § 1 Nr. 2 des Bundesleistungsgesetzes der Bund;
3. für Leistungen gemäß § 1 Nr. 3 des Bundesleistungsgesetzes der Bund;
4. für Leistungen gemäß § 1 Nr. 4 des Bundesleistungsgesetzes,
 - a) soweit sie wegen einer Inanspruchnahme nach § 1 Nr. 1 des Bundesleistungsgesetzes notwendig sind, die unter Nummer 1 genannten Stellen,
 - b) soweit sie wegen einer Inanspruchnahme nach § 1 Nr. 2 oder 3 des Bundesleistungsgesetzes notwendig sind, der Bund.

§ 2

Bedarfsträger gemäß § 78 des Bundesleistungsgesetzes für Manöver oder andere Übungen von Truppen (§ 66 Abs. 1 des Bundesleistungsgesetzes) sind

1. der Bund, und zwar auch soweit es sich um Manöver (Übungen) der ausländischen Streitkräfte handelt;
2. die Länder;
3. die Gemeinden.

§ 3

(1) Für den Bund als Bedarfsträger im Sinne des § 1 können handeln

1. für Leistungen gemäß § 1 Nr. 1 des Bundesleistungsgesetzes
 - a) die Bundesgrenzschutzkommandos,
 - b) die Bundesgrenzschutzgruppen,
 - c) die Bundesgrenzschutzabteilungen,
 - d) der Direktor der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,

- e) die Landesbeauftragten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,
 - f) die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn,
 - g) die Bundesbahn-Zentralämter,
 - h) die Bundesbahndirektionen,
 - i) die Wasser- und Schifffahrsdirektionen,
 - k) der Bundesschleppbetrieb,
 - l) die für die Verwaltung der Bundesfernstraßen zuständigen Straßenbaubehörden,
 - m) das Fernmeldetechnische Zentralamt,
 - n) das Posttechnische Zentralamt,
 - o) die Oberpostdirektionen,
 - p) die Oberfinanzdirektionen,
 - q) die Hauptzollämter (Grenze und Zonen-grenze);
2. für Leistungen gemäß § 1 Nr. 2 des Bundesleistungsgesetzes
 - a) der Bundesminister für Verteidigung,
 - b) die Wehrbereichsverwaltungen,
 - c) die Standortverwaltungen,
 - d) der Bundesminister für Verkehr,
 - e) die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn,
 - f) die Bundesbahn-Zentralämter,
 - g) die Bundesbahndirektionen,
 - h) die Wasser- und Schifffahrsdirektionen,
 - i) der Bundesschleppbetrieb,
 - k) die für die Verwaltung der Bundesfernstraßen zuständigen Straßenbaubehörden,
 - l) die Bundesanstalt für Flugsicherung,
 - m) die Zentralstelle der Anstalt Deutscher Wetterdienst,
 - n) die Wetterämter,
 - o) das Fernmeldetechnische Zentralamt,
 - p) das Posttechnische Zentralamt,
 - q) die Oberpostdirektionen,
 - r) die Oberfinanzdirektionen,
 - s) die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel,
 - t) die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette,
 - u) die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse,
 - v) die Einfuhrstelle für Zucker;
 3. für Leistungen gemäß § 1 Nr. 3 des Bundesleistungsgesetzes
 - a) die Wehrbereichsverwaltungen,
 - b) die Standortverwaltungen,
 - c) die Oberfinanzdirektionen;

4. für Leistungen gemäß § 1 Nr. 4 des Bundesleistungsgesetzes,
- a) soweit sie wegen einer Inanspruchnahme nach § 1 Nr. 1 des Bundesleistungsgesetzes notwendig sind, die unter Nummer 1 genannten Stellen,
 - b) soweit sie wegen einer Inanspruchnahme nach § 1 Nr. 2 des Bundesleistungsgesetzes notwendig sind, die unter Nummer 2 genannten Stellen,
 - c) soweit sie wegen einer Inanspruchnahme nach § 1 Nr. 3 des Bundesleistungsgesetzes notwendig sind, die unter Nummer 3 genannten Stellen.

(2) Für den Bund als Bedarfsträger im Sinne des § 2 können handeln

- 1. zur Deckung des Bedarfs der Bundeswehr
 - a) die Wehrbereichsverwaltungen,
 - b) die Standortverwaltungen,
 - c) die Wehrbereichskommandos,
 - d) die Standortkommandanturen,
 - e) die Standortoffiziere,
 - f) die Bataillone (Abteilungen);
- 2. zur Deckung des Bedarfs des Bundesgrenzschutzes, soweit er zur Abhaltung von Manövern (Übungen) befugt ist,
 - a) die Bundesgrenzschutzkommandos,
 - b) die Bundesgrenzschutzgruppen,
 - c) die Bundesgrenzschutzabteilungen;

3. zur Deckung des Bedarfs der ausländischen Streitkräfte
- die unter Nummer 1 Buchstaben a bis e dieses Absatzes genannten Stellen.

(3) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Organisation der militärischen Landesverteidigung handelt für den Bund als Bedarfsträger zur Deckung des Bedarfs der Bundeswehr (Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c und Absatz 2 Nr. 1) und der ausländischen Streitkräfte (Absatz 1 Nr. 3 Buchstaben a und b und Absatz 2 Nr. 3) der Bundesminister für Verteidigung (Außenstellen).

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. November 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

**Verordnung über die Amtsdauer,
Amtsführung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesausschüsse
und Landesausschüsse der Ärzte (Zahnärzte) und Krankenkassen.**

Vom 10. November 1956.

Auf Grund des § 368 o Abs. 4 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und zur Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes (Gesetz über Kassenarztrecht — GKAR) vom 17. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 513) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Amtsdauer der Mitglieder der Bundes- und Landesausschüsse der Ärzte, Zahnärzte und Krankenkassen beträgt vier Jahre. Die erste Amtsperiode endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Bildung des Ausschusses mit Ablauf des 31. Dezember 1960. Während einer Amtsperiode neu hinzutretene Mitglieder scheidern mit Ablauf der Amtsperiode aus.

§ 2

Das Amt des gemäß § 368 o Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 letzter Satz der Reichsversicherungsordnung bestellten Vertreters der Ärzte (nichtzuge-

lassener Arzt) endet auch, wenn er zur Kassenpraxis zugelassen oder aus dem Arztregister gestrichen wird.

§ 3

(1) Die Vorsitzenden und die weiteren unparteiischen Mitglieder sowie ihre Stellvertreter können aus wichtigem Grunde von der für die Geschäftsführung der Ausschüsse zuständigen Aufsichtsbehörde abberufen werden. Diese soll vorher die beteiligten Körperschaften hören.

(2) Die Vertreter der Ärzte und ihre Stellvertreter sowie die Vertreter der Krankenkassen und ihre Stellvertreter können von den Körperschaften, die sie bestellt haben, abberufen werden. Die Abberufung kann nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres erfolgen. Sie ist dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen.

§ 4

Die Niederlegung des Amtes ist dem Vorsitzenden des Ausschusses gegenüber zu erklären; dieser benachrichtigt die für die Bestellung zuständigen

Körperschaften. Die Niederlegung des Amtes des Vorsitzenden ist der zuständigen Aufsichtsbehörde gegenüber zu erklären.

§ 5

Die Mitglieder der Ausschüsse sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung ihre Stellvertreter zu benachrichtigen. Dies gilt sinngemäß für die Stellvertreter.

§ 6

Die von den Körperschaften bestellten Mitglieder der Ausschüsse oder ihre Stellvertreter haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen und eine Entschädigung für Zeitverlust nach den für die Mitglieder der Organe der bestellenden Körperschaft geltenden Grundsätzen. Der Anspruch richtet sich gegen die bestellende Körperschaft.

§ 7

Die Vorsitzenden und die weiteren unparteiischen Mitglieder der Bundesausschüsse oder ihre Stellvertreter erhalten Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Bundesbeamten nach der Reisekostenstufe I b. Der Anspruch richtet sich gegen die Kassenärztliche (Kassenzahnärztliche) Bundesvereinigung.

§ 8

Die Vorsitzenden und die weiteren unparteiischen Mitglieder der Landesausschüsse oder ihre Stellvertreter erhalten Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten des Landes nach der Reisekostenstufe I b. Der Anspruch richtet sich gegen die Kassenärztliche (Kassenzahnärztliche) Vereinigung. Bestehen in einem Lande mehrere Kassenärztliche (Kassenzahnärztliche) Vereinigungen, so bestimmt die Aufsichtsbehörde, gegen welche Vereinigung sich der Anspruch richtet.

§ 9

Die Vorsitzenden und die weiteren unparteiischen Mitglieder der Ausschüsse oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Deutsche Mark für jeden Sitzungstag. Eine anderweitige Entschädigung für Zeitverlust wird ihnen unbeschadet des § 10 nicht gewährt. § 7 Satz 2 und § 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Die Vorsitzenden der Ausschüsse können eine pauschale Entschädigung für Zeitverlust erhalten, deren Höhe die beteiligten Körperschaften festsetzen. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. § 7 Satz 2 und § 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11

Die Körperschaften tragen die Kosten für die von ihnen bestellten Vertreter selbst. Die Kosten für die Vorsitzenden und die weiteren unparteiischen Mitglieder des Ausschusses sowie die sonstigen sächlichen und persönlichen Kosten tragen die beteiligten Vereinigungen der Ärzte (Zahnärzte) und die beteiligten Verbände der Krankenkassen je zur Hälfte. Der auf die Verbände der Krankenkassen jeweils entfallende Anteil bemißt sich nach der Zahl der von ihnen in die Ausschüsse entsandten Vertreter; das gilt entsprechend für die beteiligten Vereinigungen der Ärzte (Zahnärzte), wenn an einem Ausschuß mehrere Vereinigungen beteiligt sind.

§ 12

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes über Kassenartzrecht auch im Land Berlin.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1955 in Kraft. Soweit in der Zeit bis zur Verkündung der Verordnung andere als die in dieser Verordnung festgesetzten Sätze für Erstattung der baren Auslagen und Entschädigung für Zeitverlust gezahlt worden sind, behält es dabei sein Bewenden.

Bonn, den 10. November 1956.

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Berichtigung

Die Verordnung über Bezugscheine für Betätigungsmittel vom 8. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 791) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 2 Abs. 1 muß es in der 5. Zeile richtig „versehen“ heißen.
2. Auf Seite 794 muß die letzte Zeile der Anlage richtig „Bemerkungen des Lieferers“ lauten.

Bonn, den 25. Oktober 1956.

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Bernhard